

Praxis-Fall 4

Im Rahmen einer Großabstellung soll in der Destillationskolonne einer petrochemischen Großanlage ein Schuss von acht Ventilböden durch 12 Dual-Flow-Böden ersetzt werden. Die Abstellung steht wegen der großen Nachfrage nach dem in der Anlage hergestellten Produkt unter starkem Termindruck. Der Auftrag ist von Firma Y an eine Fremdfirma vergeben worden, die nach Reinigung der Kolonne durch den Produktionsbetrieb die gesamten notwendigen Demontage- und Neumontagearbeiten durchführen soll. Dafür existiert ein vorgegebener sehr enger Zeitplan, der Tag- und Nachtschichten sowie Samstagsarbeit vorsieht. Am Sonntag soll nicht gearbeitet werden!

Die Arbeit an der Kolonne befindet sich „auf dem kritischen Pfad“ und bestimmt den Wiederanfahrtermin. Terminverzögerungen würden als Folge einen Produktionsausfall in Höhe von 1,2 Mio. DM pro Tag und darüber hinaus möglicherweise die Abstellung der weiterverarbeitenden Betriebe nach sich ziehen wegen Ausbleibens des Vorproduktes; auch wären Schadensersatzansprüche der Kunden wegen Lieferverzögerungen nicht auszuschließen. Firma Y hat deshalb mit der Fremdfirma eine Vertragsstrafe für den Fall einer verspäteten Fertigstellung der Montagearbeiten vereinbart.

Wegen Problemen bei der Reinigung verschiebt sich der Beginn der Demontagearbeiten um 18 Stunden. Eventuell muss nun doch an einem Sonntag gearbeitet werden.

Während der Montage kontrollieren der Betriebsmeister und nachts auch der Schichtmeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter immer wieder die Arbeiten in Bezug auf Arbeitsfortschritt und Richtigkeit. Diese Kontrollen erfordern jeweils eine Unterbrechung der Montagearbeit, was von der Fremdfirma moniert wird. Sie führen aber auch zu direkten Anweisungen an die Monteure auf Nachtschicht zur Korrektur von Montagedetails, die nach Betriebserfahrung für die Funktion der Kolonne entscheidend sind. In einem Fall muss auf „Anweisung“ der Nachtschicht sogar ein ganzer Boden remoniert werden, da Bodenbleche mit anscheinend falschen Nummern verwandt wurden.

Die fachliche Aufsicht der Montagearbeiten kann während der Nachtschichten deshalb nicht von Firma Y ausgeübt werden, weil wegen einer anderen gleichzeitig stattfindenden Großabstellung zu wenig Y-Aufsichten verfügbar sind. Die Aufsicht an der Kolonne führt daher ein Fremdfirma-Vorarbeiter. Zwischen ihm und dem Schichtmeister kommt es wiederholt zu Streitigkeiten, da nach Meinung des Schichtmeisters dem Fremdfirmen-Vorarbeiter die besonderen Fachkenntnisse und Betriebserfahrungen fehlen.

- a) Darf Sonntagsarbeit angeordnet werden?
- b) Inwieweit darf Firma Y die Fremdfirma kontrollieren? Wer darf das?
- c) Darf der Meister dem Fremdfirmen-Vorarbeiter Weisungen erteilen?

Lösungshinweise Praxis-Fall 4

zu a)

Die Anordnungen von Sonntagsarbeit ist grundsätzlich nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 ArbZG). Eine Ausnahmegenehmigung liegt hier wohl nicht vor (vgl. §§ 9 Abs. 2 ArbZG). Es handelt sich auch nicht um einen Notfall: Unerwartetes Ereignis mit Gefahr für Leib und Leben.

Allenfalls könnte ein „außergewöhnlicher Fall“ vorliegen (§ 14 Abs. 1 ArbZG). Dieser müsste allerdings „unabhängig von Willen der Betroffenen eingetreten sein“, „die Folgen“ dürften „auf andere Weise nicht zu beseitigen“ sein, sowie „Rohstoffe“ müssten „zu verderben“ oder „Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen“ (§ 14 Abs. 1 ArbZG). Dann wäre Sonntagsarbeit erlaubt.

Schließlich wäre auch denkbar, dass Sonntagsarbeit erlaubt sein könnte, „wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichteinhaltung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würde“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 ArbZG).

Allerdings könnte selbstverständlich nur die FF gegenüber ihren Mitarbeitern Sonntagsarbeit anordnen. Firma Y könnte in dieser Richtung allenfalls „sanften Druck“ ausüben.

zu b)

Die Kontrolle durch Firma Y ist insbesondere bezüglich der Sicherheitsfragen uneingeschränkt zulässig. Soweit sie sich allerdings in die Montagearbeiten einmischt und dies zu Unterbrechungen führt, ist dieses Vorgehen unzulässig und könnte zu Schadensersatzansprüchen der Fremdfirma führen. Die eigentliche Kontrolle der FF-Arbeit geschieht erst bei der sog. Abnahme. Diese wird von Auftraggeber (Besteller) vorgenommen. Rechtlich unbedenklich erscheint allerdings, dass auf zuvor festgestellte Mängel sogleich aufmerksam gemacht und korrekte Ausführung verlangt wird (Schadensminderungspflicht).

zu c)

Das Verbot, hinsichtlich der Ausführung der Arbeit Anweisungen zu erteilen, erstreckt sich auch auf den FF-Beauftragten. Wird dieser wie ein „eigener“ Mitarbeiter behandelt, so kann er versuchen, sich einzuklagen.

Allerdings wird häufig nicht ganz klar sein, ob die Kommunikation mit dem FF-Beauftragten als „Anweisung“ (unzulässig) oder als „Hinweis“ (zulässig) anzusehen ist.

Je unverbindlicher der Ton, je mehr Spielraum dem FF-Beauftragten gelassen wird, umso ungefährlicher ist dies für die Firma Y.